



CONSILIUM

DE

Schengen

*Der Weg zur Freizügigkeit
in Europa*

JUNI 2011

Inhalt

EINLEITUNG	1
FREIZÜGIGKEIT DER PERSONEN	2
ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEI- UND ZOLLBEHÖRDEN	2
- Binnengrenzen	2
- Außengrenzen	3
- SIS (Schengener Informationssystem)	4
JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT	5
VISA	6
ASYL	7
SCHENGEN-KARTE	8

Diese Broschüre wird vom Generalsekretariat des Rates herausgegeben und ist nur zu Informationszwecken bestimmt.

Informationen über den Rat sind auf folgender Website zu finden:

www.consilium.europa.eu

© Europäische Union, 2011

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Schengen, ein kleiner Ort im Süden Luxemburgs an der Mosel, ist zum Synonym für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und für die Freizügigkeit in Europa geworden. Der Schengen-Raum hat sich schrittweise entwickelt:

- * Entstanden ist der Schengen-Raum am 14. Juni 1985: An diesem Tag unterzeichneten fünf Länder (Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande) das Schengener Übereinkommen.
- * Fünf Jahre später wird mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) geregelt, wie die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen in die Praxis umzusetzen ist. Festgelegt wird auch eine Reihe notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zur Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Bestimmung der Verfahren für die Ausstellung einheitlicher Visa, zur Bekämpfung des Drogenhandels und zur Einrichtung des Schengener Informationssystems (SIS), eines gemeinsamen Systems für den Informationsaustausch.
- * Die tatsächliche Abschaffung der Grenzkontrollen beginnt am 26. März 1995: An diesem Tag schafften sieben Länder (die fünf ursprünglichen Schengen-Länder sowie Portugal und Spanien) die Kontrollen an ihren Binnengrenzen ab.
- * Seitdem ist der Schengen-Raum ständig erweitert worden, und mit dem Schengen-Beitritt Bulgariens, Rumäniens und Liechtensteins wird er 28 europäische Länder umfassen. Einige von ihnen sind keine EU-Mitgliedstaaten: Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein.
- * Drei EU-Mitgliedstaaten (Zypern, Irland und das Vereinigte Königreich) gehören dem Schengen-Raum nicht an, haben aber bestimmte Schengen-Vorschriften übernommen.
- * Jedes Schengen-Land wird regelmäßig bewertet, damit sichergestellt wird, dass alle Mitglieder die vereinbarten Vorschriften korrekt anwenden.

Die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen hat auch Auswirkungen auf andere Politikbereiche, wie Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, grenzüberschreitender Reiseverkehr, grenzüberschreitender Handel und grenzüberschreitende Justiz. Daher sind die Vorschriften über den Schengen-Raum nicht nur für die Freizügigkeit der Personen von Bedeutung, sondern auch für Visum- und Asylpolitik und die Zusammenarbeit von Polizei-, Zoll- und Justizbehörden.



Arrivals		Arriving From
Flight		
BL	6537	BRUSSELS
HJ	7365	FRANKFURT
KA	9538	MOSCOW
LR	7639	VIENNA
CU	6482	MUNICH
TR	7935	AUSTRIA
VA	9675	ATHENS
VA	9675	BEV

FREIZÜGIGKEIT DER PERSONEN

- * Die Freizügigkeit im Schengen-Raum ist ein Recht, das nicht nur über 500 Millionen euro päische Bürger genießen, sondern auch alle Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Schengen-Raum aufhalten. Nicht-EU-Bürger, die im Schengen-Raum ansässig sind, genießen dieses Recht ohne Visumpflicht, solange ihre Aufenthaltserlaubnis gültig ist. Nicht-EU-Bürger, die im Schengen-Raum reisen, können sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten während maximal 90 Tagen dort frei bewegen.
- * Freizügigkeit bedeutet: keine Wartezeiten an Flughäfen, See- oder Landgrenzen und keine Passkontrollen mehr. Kontrolleinrichtungen wie Grenzstationen und andere physische Barrieren wurden abgebaut.

- * Jedes teilnehmende Land hat jedoch das Recht, innerhalb seines Hoheitsgebiets Personen- und Zollkontrollen im Rahmen der normalen Arbeit der Polizei-, Zoll- und Einwanderungsbehörden vorzunehmen. Beispiele dafür reichen von Straßenverkehrskontrollen bis zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEI- UND ZOLLBEHÖRDEN

Binnengrenzen

- * Benachbarte Länder arbeiten eng zusammen und dürfen gemeinsame Operationen und Kontrollen beiderseits ihrer gemeinsamen Grenze durchführen. Dies können zum Beispiel kontrollierte Drogenlieferungen oder gemeinsame Polizeistreifen sein.
- * Strafverfolgungsbeamte dürfen auch grenzüberschreitende Observationen und grenzüberschreitende Nacheile im Hoheitsgebiet der benachbarten Mitgliedstaaten durchführen, etwa wenn eine Person, die einer Straftat verdächtig wird, versucht, der Polizei eines Landes zu entkommen, indem sie in ein Nachbarland flieht.
- * Im Falle einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit kann ein Mitgliedstaat in Ausnahmefällen und für eine Dauer von höchstens 30 Tagen an allen oder einigen seiner Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen einführen. Dies kann zum Beispiel bei großen Sportveranstaltungen der Fall sein, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten.



© Frontex

Außengrenzen

- * Die Außengrenze des Schengen-Raums misst über 50 000 km (wovon etwa 80 % Seegrenze und 20 % Landgrenze sind) und umfasst Hunderte Flughäfen und Seehäfen sowie Grenzübergangsstellen an der Landgrenze.
- * Jeder Schengen-Staat ist für die Kontrolle seiner Außengrenze verantwortlich. Die Standards und das Ausmaß der Kontrolle sind im Schengen-Raum an allen Grenzübergangsstellen der Außengrenze gleich, und zwar unabhängig davon, wo sich die Grenzübergangsstellen befinden. Die gemeinsamen Vorschriften dafür sind im "Schengener Grenzkodex" festgelegt.
- * Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex¹) ist im Jahr 2005 errichtet worden und hat im selben Jahr ihre Arbeit aufgenommen. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, die nationalen Grenzmanagementsysteme der Mitgliedstaaten, die dem Schengen-Raum angehören, zu ergänzen, indem sie das integrierte Management der Außengrenze fördert und die Zusammenarbeit auf EU-Ebene koordiniert. Damit wird bezweckt, die Sicherheit an der Außengrenze des Schengen-Raums zu erhöhen.
- * Grenzschutzbedienstete eines Landes können in ein anderes Land entsandt werden, um an gemeinsamen Operationen teilzunehmen und Mitgliedstaaten, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden, zu unterstützen.
- * Nach den EU-Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an der Außengrenze haben einige Schengen-Staaten mit benachbarten Drittstaaten bilaterale Übereinkünfte geschlossen, die Grenzübertrittsgenehmigungen im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs betreffen, um den kleinen Grenzverkehr, den Handel, den gesellschaftlichen und kulturellen Austausch und die regionale Zusammenarbeit zu erleichtern.



© ORIS-MULTIMEDIA DPTO AUDIOVISUALES

1 www.frontex.europa.eu



SIS – Schengener Informationssystem

* Zu den wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen gehört das SIS¹. Das SIS ist eine gemeinsame Datenbank der Grenz- und Migrationsbehörden sowie der Strafverfolgungsbehörden der teilnehmenden Länder. Zugriff auf das System haben die Behörden an den Grenzen und im Hoheitsgebiet der Staaten sowie die konsularischen Vertretungen im Ausland. Für das SIS gelten spezifische strenge Datenschutzvorschriften.

* Im Mai 2011 enthielt das SIS über 38 Millionen Einträge zu folgenden Kategorien

Personen (über 1 Million)

- denen die Einreise in den Schengen-Raum und der Aufenthalt im Schengen-Raum verboten ist (77 %),
- die zur Festnahme (Europäischer Haftbefehl) ausgeschrieben sind (4 %),
- die als vermisst gemeldet sind (6 %),
- die vor eine Justizbehörde geladen sind (9 %),
- die zur verdeckten Kontrolle oder gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind (4 %),

sowie

gestohlene oder abhanden gekommene Sachen (knapp 37 Millionen), die zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren ausgeschrieben sind:

- Blankodokumente oder ausgestellte Dokumente (86 %), beispielsweise Pässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitel, Reisedokumente, Kraftfahrzeugdokumente,
- Fahrzeuge und Kennzeichenschilder (12 %),
- Schusswaffen (1 %) und
- Banknoten (weniger als 1 %).

* Im Jahr 2010 waren mehr als 90 000 "Trefferfälle" zu verzeichnen: Etwa 70 000 Personen und 20 000 Gegenstände wurden festgestellt, darunter mehr als 13 000 gestohlene Kraftfahrzeuge. Dies bedeutet, dass täglich etwa 250 Trefferfälle zu verzeichnen sind (mit durchschnittlich 35 gestohlenen Kraftfahrzeugen pro Tag).



© ORIS-MULTIMEDIA DPTO AUDIOVISUALES



JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Die Schengen-Staaten wenden einige spezifische Regelungen an, um die Verfahren der gegenseitigen Rechtshilfe zu erleichtern. Dazu gehört der "ne bis in idem"-Grundsatz, nach dem niemand wegen derselben Straftat in verschiedenen Staaten des Schengen-Raums zwei Mal belangt oder bestraft werden darf.

Die meisten der ursprünglichen Schengen-Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sind inzwischen in Rechtsinstrumente der EU einbezogen worden, die für alle Mitgliedstaaten der EU gelten.





© Fotolia

VISA

- * Nicht-EU-Bürgern, die den Schengen-Raum besuchen möchten, wird ein gemeinsames Schengen-Visum ausgestellt. Es berechtigt sie dazu, sich während der Gültigkeitsdauer des Visums frei im Schengen-Raum zu bewegen. Die Gültigkeitsdauer darf 90 Tage nicht überschreiten. Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen und der gewöhnliche Aufenthalt in den Schengen-Staaten werden durch nationale Rechtsvorschriften geregelt.
- * Zahlen für das Jahr 2009:
Schengen-Raum: Weltweit sind knapp 10 Millionen Schengen-Visa ausgestellt worden. Die Schengen-Staaten haben über 1 Million Visa für einen längerfristigen Aufenthalt (für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen) ausgestellt.
- * Die Schengen-Staaten arbeiten zusammen, um es Antragstellern zu erleichtern, in ihrem Heimatland oder in ihrer Region ein Schengen-Visum zu beantragen.
- * Alle konsularischen Vertretungen der Schengen-Staaten wenden für die Ausstellung eines Visums weltweit die gleichen Vorschriften an. In Kürze wird eine gemeinsame Datenbank in Betrieb gehen: das VIS (Visa-Informationssystem).



© Fotolia



ASYL

- * Im Jahr 2010 sind in den 27 Mitgliedstaaten der EU zusammen mehr als 220 000 erstinstanzliche Entscheidungen zu Asylanträgen ergangen. Etwa ein Viertel dieser Anträge wurde positiv beschieden, drei Viertel der Anträge wurden abgelehnt.
- * Es ist ein Mechanismus eingerichtet worden (Dublin-Verordnung), nach dem der für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständige Staat bestimmt wird, um zu verhindern, dass dieselbe Person in mehreren Schengen-Staaten gleichzeitig einen Asylantrag stellt, und um zu verhindern, dass sich keiner dieser Staaten als zuständig für die Anträge ansieht. Zu diesem Zweck ist eine Datenbank für den Austausch von Fingerabdrücken eingerichtet worden (Eurodac).
- * Die Mitgliedstaaten der EU arbeiten außerdem daran, bis 2012 ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) einzurichten. Dafür müssen einige geltende Rechtsinstrumente aktualisiert werden, damit hohe Schutzstandards und wirksame und effiziente Verfahren gewährleistet werden. Zu dem System wird auch die Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit durch das neu geschaffene Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen gehören.



EU-MITGLIEDSTAATEN, DIE DEM SCHENGEN-RAUM ANGEHÖREN*

1995: Belgien – Deutschland – Frankreich – Luxemburg – Niederlande – Portugal – Spanien
1997: Italien – Österreich
2000: Griechenland
2001: Dänemark – Finnland – Schweden
2007: Estland – Lettland – Litauen – Malta – Polen – Slowakei – Slowenien – Tschechische Republik – Ungarn

NICHT-EU-MITGLIEDSTAATEN, DIE DEM SCHENGEN-RAUM ANGEHÖREN *

2001: Island – Norwegen
2008: Schweiz

EU-MITGLIEDSTAATEN, DIE DEM SCHENGEN-RAUM ZURZEIT BEITRETEN *

Bulgarien – Rumänien

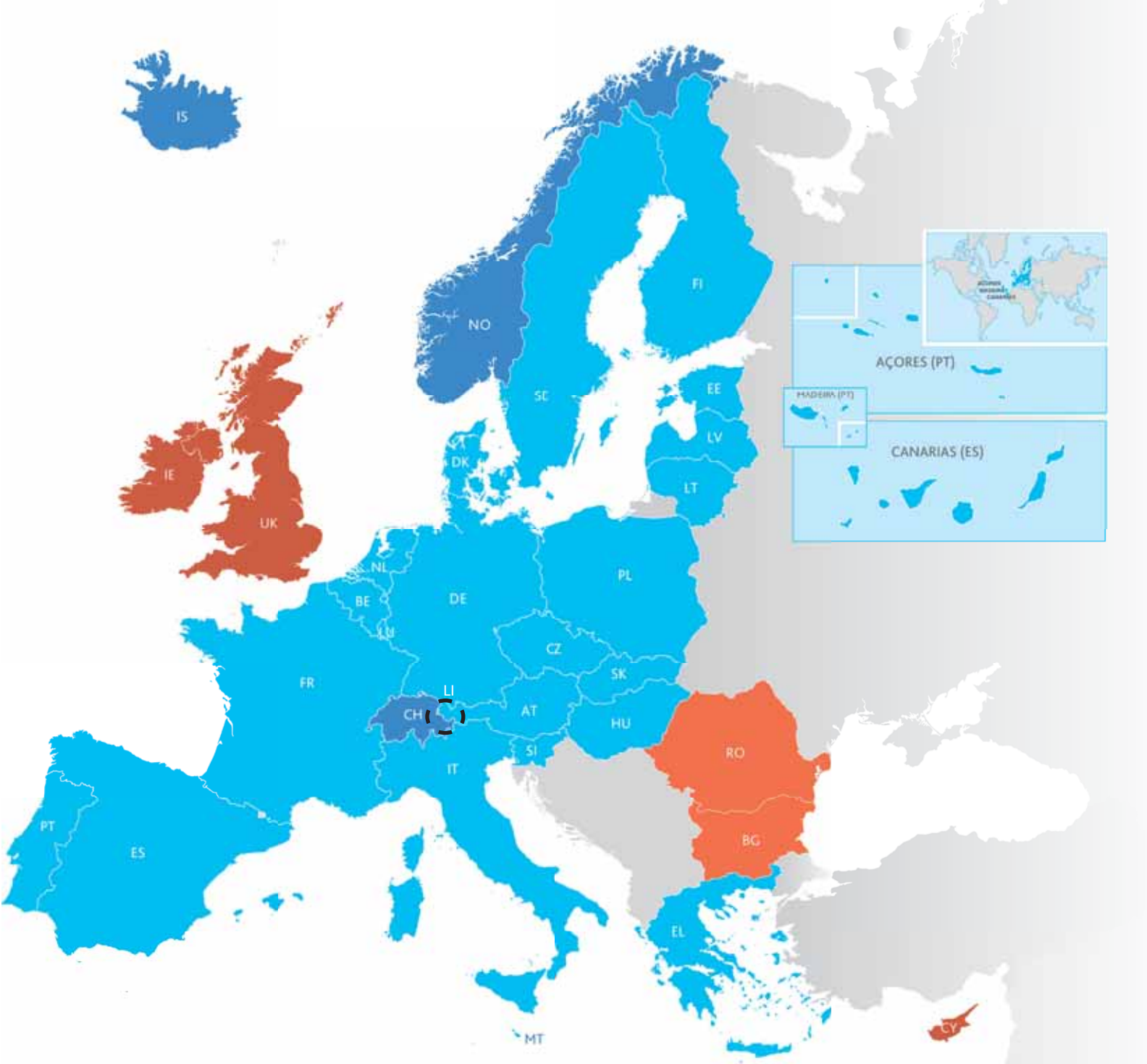
NICHT-EU-MITGLIEDSTAATEN, DIE DEM SCHENGEN-RAUM ZURZEIT BEITRETEN *

Liechtenstein

EU-MITGLIEDSTAATEN, DIE DEM SCHENGEN-RAUM NICHT ANGEHÖREN *

Irland – Vereinigtes Königreich – Zypern

* Juni 2011



LI : Liechtenstein



Rue de la Loi/ Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Tel. +32 22816111

www.consilium.europa.eu

doi:10.2860/22007

ISBN 978-92-824-2976-1



9 789282 429761



Amt für Veröffentlichungen